

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. Mai 2017

Nr. 2017/769

## Genehmigung Änderung Statuten Zweckverband Schulkreis Bellach-Lommiswil-Selzach (BeLoSe)

---

### 1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 13. Januar 2017 und 28. Februar 2017 ersucht der Zweckverband Schulkreis Bellach-Lommiswil-Selzach (BeLoSe) um Genehmigung der geänderten Statuten.

Die Statutenänderung wurde von den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Bellach am 8. Dezember 2016, der Einwohnergemeinde Lommiswil am 12. Dezember 2016 und der Einwohnergemeinde Selzach am 5. Dezember 2016 genehmigt.

### 2. Erwägungen

Gemäss § 215 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) unterstehen die Zweckverbände wie die Gemeinden der Staatsaufsicht. Die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG).

Die Statuten des Zweckverbandes – das heisst der Erlass neuer und die Änderung bestehender Statuten – müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält der Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind (§ 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt (vgl. § 210 Abs. 1 und 2 GG).

Gemäss § 51 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG) vom 5. Mai 1970 (BGS 413.12.1) sind die Statuten von Zweckverbänden vor der Beschlussfassung durch die Schulgemeinden der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorzulegen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass von Amtes wegen keine Korrekturen anzubringen sind. Die Änderung der Statuten kann genehmigt werden.

### 3. Beschluss

Gestützt auf § 166 Absatz 3 GG sowie § 19 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016 (BGS 615.11):

- 3.1 Die Änderung der Statuten des Zweckverbandes Schulkreis Bellach-Lommiswil-Selzach (BeLoSe) wird genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken. Sie wird dem Zweckverband Schulkreis Bellach-Lommiswil-Selzach (BeLoSe) zur Bezahlung auferlegt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung

Zweckverband Schulkreis Bellach-Lommiswil-Selzach, Dorfstrasse 3, 4512 Bellach

Genehmigungsgebühr: Fr.	200.00	(4210000 / 040 / 12065)
	<u>Fr. 200.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Volksschulamt

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).

### Beilage

Statuten Zweckverband Schulkreis Bellach-Lommiswil-Selzach (BeLoSe)

**Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT (mit Kopie der Statuten)

Volksschulamt (2) Eg, gk (mit Original der Statuten)

Schulkreis Bellach–Lommiswil–Selzach (BeLoSe), Andreas Hänggi, Gesamtschulleiter,  
Dorfstrasse 3, 4512 Bellach (mit Kopie der Statuten und **Rechnung**); Versand durch  
Volksschulamt

Präsidium der Einwohnergemeinde Bellach, Postfach 248, 4512 Bellach (mit Original der  
Statuten); Versand durch Volksschulamt

Präsidium der Einwohnergemeinde Lommiswil, Postfach 16, 4514 Lommiswil (mit Original der  
Statuten); Versand durch Volksschulamt

Präsidium der Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach (mit Original der  
Statuten); Versand durch Volksschulamt